

**amtliche Bekanntmachung**

005 K 022/20



## **AMTSGERICHT METTMANN**

### **BESCHLUSS**

**Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am**

**Montag, den 14. Juni 2021, 11.30 Uhr,  
im Amtsgericht Mettmann, 40822 Mettmann, Gartenstr. 7, Saal 4, EG**

der im Grundbuch von Mettmann Blatt 12026 eingetragene Grundbesitz  
versteigert werden.

*Grundbuchbezeichnung:*

BV 6: Gemarkung Mettmann, Flur 17, Flurstück 5700, Gebäude- und  
Freifläche, Käthe-Kollwitz-Ring 2 , Größe 489 m<sup>2</sup>

BV 7: Gemarkung Mettmann, Flur 17, Flurstück 5385, Gebäude- und  
Freifläche, Paul-Klee-Straße , Größe 13 m<sup>2</sup>

BV 8: Gemarkung Mettmann, Flur 17, Flurstück 5386, Gebäude- und  
Freifläche, Paul-Klee-Straße , Größe 13 m<sup>2</sup>

Laut Wertgutachten vom 25.01.2021 handelt es sich um ein freistehendes ca. 2007  
erbautes Einfamilienhaus mit 1 PKW Garage, Käthe-Kollwitz-Ring 2 in 40822  
Mettmann mit einer Grundstücksfläche von 515 m<sup>2</sup> und einer Wohnfläche von  
insgesamt 213,10 m<sup>2</sup>. Im Erdgeschoss mit 97,58 m<sup>2</sup> Wohnfläche befinden sich  
Wohnraum, Essraum mit offener Küche, Flur, Dusche/ WC, Abstellraum mit Zugang  
zur Garage. Im Obergeschoss befinden sich 3 Räume mit Flur und Bad.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 25.08.2020 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf

Flurstück 5700	654.000.-Euro
Flurstück 5385	5.500.-Euro
Flurstück 5386	5.500.-Euro
Gesamt	665.000.-Euro festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Mettmann, 09.04.2021